

Benutzungsordnung

für den Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB)

gültig ab 1. August 2007

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung verwalten und betreiben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) den Zentralen Omnibusbahnhof Berlin, im folgenden ZOB genannt.

Die BVG hat mit Zustimmung des Landes Berlin die Rechte und Pflichten aus dem ZOB-Betreibervertrag der Tochtergesellschaft „IOB Internationale Omnibusbahnhof-Betreibergesellschaft mbH“, im folgenden IOB mbH genannt, übertragen.

Die IOB mbH erlässt mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die folgende Benutzungsordnung für die Anlagen des ZOB.

1. Jedes Omnibusunternehmen und jeder Veranstalter kann die Anlagen des ZOB benutzen. Mit der Benutzung gilt diese Benutzungsordnung. Die Omnibusunternehmen haben Sorge dafür zu tragen, dass sie auch vom Personal eingehalten wird.
2. Für die Benutzung der Anlagen wird eine Gebühr auf der Grundlage einer Gebührenordnung erhoben.
3. Der Verkehr auf dem ZOB wird von dem Betriebspersonal des ZOB geregelt und überwacht. Dessen Anweisungen sind zu befolgen.
4. Um eine rechtzeitige und umfassende Information für die Fahrgäste sicherzustellen, müssen sich die ankommenden Omnibusse spätestens 10 Minuten vor Ankunft (bzw. bei Verspätungen 10 Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunft) auf dem ZOB telefonisch anmelden. Das Betriebspersonal wird den Omnibusfahrern dann auf diesem Wege noch aktuelle Verkehrshinweise zukommen lassen und wartende Fahrgäste und Abholer über die bevorstehende Ankunft in Verbindung mit der Nummer der Bushaltestelle informieren.

5. Das Betriebspersonal legt die Ankunfts- und Abfahrtshaltestellen der Omnibusse fest. Wünsche der Unternehmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch der Unternehmen besteht nicht.
6. Das Betriebspersonal kann den Aufenthalt der Omnibusse an den Haltestellen zeitlich begrenzen. Für längere Wartezeiten wird entsprechender Parkraum zur Verfügung gestellt.
7. Bei Platzmangel wird das Betriebspersonal des ZOB weitere Stellflächen auf den umliegenden BVG-Betriebshöfen Cicerostraße und Spandau vermitteln und dem Fahrpersonal zur Kenntnis bringen.
8. Reisende dürfen innerhalb des ZOB nur an Haltestellen zu- bzw. aussteigen.
9. Fahrkarten für den Reiselinienverkehr dürfen nicht an den Haltestellen des ZOB verkauft werden. Der Fahrkartenverkauf muss generell einvernehmlich mit der IOB mbH geregelt werden.
10. Das Betriebspersonal wird die Fahrpläne des Linienverkehrs sowie die Ankunfts- und Anfahrtszeiten des Gelegenheitsverkehrs in übersichtlicher Form aushängen. Ferner erteilen das ZOB-Reisebüro sowie das Betriebspersonal Auskünfte zum Omnibusverkehr.
11. Das selbstständige Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern auf dem Gelände des ZOB ist untersagt.
12. Es besteht für Fahrgäste die Möglichkeit, gegen eine Gebühr das Gepäck aufzubewahren.
13. Die Anlagen des ZOB dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Unternehmen haften für alle Verunreinigungen und Schäden, die auf dem Gelände des ZOB durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal und ihren Beauftragten verursacht werden. § 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB wird ausgeschlossen.

14. Untersagt sind die Ausführung und Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Außenreinigung der Fahrzeuge sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen.
Durch das Betriebspersonal des ZOB werden bei Bedarf entsprechende Möglichkeiten, auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen und umweltgerechten Entsorgung der Fäkalien, der Außen- und Innenreinigung der Fahrzeuge sowie deren Instandsetzung vermittelt.
15. Die Omnibusunternehmen und Veranstalter halten die BVG, deren Betreibergesellschaft IOB mbH und das Betriebspersonal von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des ZOB gelten gemacht werden.
16. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Betriebspersonal Vertragsstrafen in Höhe von 50,- bis 250,- EUR, im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 14 in Höhe von 500,- EUR aussprechen.
Bei wiederholten Verstößen kann das Betriebspersonal die Ablösung des betreffenden Personals vom Omnibusunternehmen und Veranstalter verlangen, sowie ein Verbot der Benutzung des ZOB aussprechen. Den Benutzern steht das Recht zu, gegen diese Maßnahmen des Betriebspersonals bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Beschwerde einzulegen. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.
17. Diese Benutzungsordnung tritt nach Vollzug der Unterschriften am 01. August 2007 in Kraft.

Aufgestellt:

IOB mbH

gez. Christian

gez. Gölden

Zugestimmt:

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung

gez. Müller